

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese AGBs gelten für die unten angeführten Räumlichkeiten (Veranstaltungsstätten im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen)

- Sporthalle groß (Kindergartenweg 3)
- Sporthalle klein (Kindergartenweg 3)
- Gymnastikraum (Kindergartenweg 3)
- Hallenbad (Kindergartenweg 3)
- Turnsaal Mittelschule (Schulgasse 6)
- Küche Mittelschule (Schulgasse 6)
- Vorraum für Bilderausstellung Musikschule (Schulgasse 6a)
- Haidmeyersaal Musikschule (Schulgasse 6a)
- Turnsaal Volksschule II (Kirchplatz 5)
- Yogaraum Haus im Park (Dr. Karl Renner-Straße 17a)

Nutzungsumfang/Nutzungsentgelt/Kaution:

- 1) Der/Die Veranstalter*in haben für die Buchung der gegenständlichen Veranstaltungsstätten ausschließlich die zur Verfügung gestellte Onlineplattform (Venuzle) zu verwenden.
- 2) Eine Nutzung der Veranstaltungsstätte ist nur im vereinbarten Umfang und für den vereinbarten Zeitraum erlaubt. Eine eventuell bestehende Veranstaltungstättengenehmigung ist einzuhalten. Der/Die Veranstalter*in haben sich diesbezüglich bei der Marktgemeinde Gratkorn über die einzuhaltenden Bedingungen und Auflagen zu erkundigen. Die Veranstaltungsstätte ist spätestens eine halbe Stunde nach Ablauf der bedungenen Zeit zu verlassen.
- 3) Eine allenfalls bestehende Hausordnung (Badeordnung bzw. Platzordnung) ist einzuhalten.
- 4) Es gelten die aktuellen Tarife des Gemeinderates der Marktgemeinde Gratkorn (abrufbar auf der Homepage der Marktgemeinde Gratkorn unter <https://www.gratkorn.gv.at/finanzen/tarife-steuern-abgaben/>).
- 5) Die von uns zugesandte Reservierungsbestätigung ist bindend. Terminstornierungen sind der Marktgemeinde Gratkorn via E-Mail (julia.krebs@gratkorn.gv.at) oder telefonisch (03124 / 22201 – DW 515 Fr. Krebs) und mindestens 3 Tage vor dem reservierten Termin bekannt zu geben, ansonsten wird eine Gebühr in Höhe von **50% des Tarifes** verrechnet.
- 6) Für verschließbare Räumlichkeiten haben der/die Veranstalter*in verpflichtend eine Schlüsselkaution in der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Gratkorn festgelegten Höhe in EUR 50,00 in bar bei der Marktgemeinde Gratkorn zu hinterlegen, Diese Kaution wird bei Übergabe des Schlüssels fällig. Für diese Schlüsselübergabe ist ein gesonderter Termin zu vereinbaren. Nach erfolgter Veranstaltung wird diese Kaution dem/der Veranstalter*in wieder ausbezahlt. Sollte jedoch eine Beschädigung am Eigentum der Marktgemeinde Gratkorn festgestellt worden sein oder Verunreinigungen vorgefunden

werden, so wird die Kautionshöhe bis zur verursachten Schadenssumme bzw. den angefallenen Reinigungskosten einbehalten und dies in der Endabrechnung vermerkt.

- 7) Der/Die Veranstalter*in haben der Marktgemeinde Gratkorn eine verantwortliche Person für die Veranstaltung samt Kontaktdaten bekanntzugeben.
- 8) Die Marktgemeinde Gratkorn hat dem/der Veranstalter*in einen von ihr bestellten Vertreter bekannt zu geben (z.B. Hallenwart). Dieser ist für die Veranstaltungsstätte zuständig. Allfällige Vorbereitungsarbeiten in der Veranstaltungsstätte, die für die Veranstaltung notwendig sind, wie beispielsweise das Umstellen von Tischen und Sesseln, ist mindestens 1 Kalenderwoche vor dem Veranstaltungstermin dem bestellten Vertreter bekannt zu geben und sind diese Arbeiten in Absprache mit diesem durchzuführen. Den Anordnungen dieses Vertreters ist Folge zu leisten.
- 9) Der/Die Veranstalter*in ist jede Untervermietung oder sonstige Weitergabe in welcher Form auch immer, sei es ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich, ausdrücklich verboten.
- 10) Die gastronomische Betreuung obliegt dem/der Veranstalter*in und ist die Zustimmung der Marktgemeinde Gratkorn für eine gastronomische Betreuung einzuholen.

Pflichten des Nutzungsberechtigten:

- 11) Der/Die Veranstalter*in haben für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Allfällige Ordner und Aufsichtsorgane sind vom/von der Veranstalter*in bereitzustellen.
- 12) Sämtliche zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Gegenstände der Marktgemeinde Gratkorn sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. An Fußböden, auf Wänden und an allen Einrichtungsgegenständen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Auch das Anbringen von Plakaten und Dekorationsmaterial muss vorher mit dem bestellten Vertreter der Marktgemeinde Gratkorn (z.B. Hallenwart) besprochen werden. Auf keinen Fall dürfen Nägel zur Befestigung verwendet werden.
- 13) Die Verwendung vom/von der Veranstalter*in selbst mitgebrachter elektrischer Geräte ist nur in Abstimmung mit dem von der Marktgemeinde Gratkorn bestellten Vertreter zulässig. Die Verwendung von offenem Licht, Feuer, Pyrotechnik, Flüssiggas oder sonst leicht entzündlichen Materialien ist ohne Zustimmung der Marktgemeinde Gratkorn unzulässig.
- 14) Eventuell vorhandene Lautsprecheranlage und weitere elektrische Anlagen der Marktgemeinde Gratkorn dürfen nur von einer von ihr autorisierten Person in Betrieb genommen werden.
- 15) Nach Ende der Veranstaltung ist die Veranstaltungsstätte wieder in den Zustand herzustellen, in welchem sich diese vor Übergabe an den/die Veranstalter*in befunden hat. Dekorationen sind zu entfernen, Verunreinigungen zu beseitigen (besenrein). Sollte der/die Veranstalter*in die Reinigung unterlassen, wird die Marktgemeinde Gratkorn die Reinigung auf Kosten des/der Veranstalter*in veranlassen und in der Endabrechnung vorschreiben.
- 16) Allfällig notwendige Meldungen bzw. Anzeigen nach dem Stmk. Veranstaltungsgesetz bzw. die Meldung und Entrichtung allfälliger Steuern und Gebühren (z.B. der AKM-Gebühr) sind vom/von der Veranstalter*in selbst zu veranlassen. Ebenso hat der/die Veranstalter*in allfällige weitere behördlichen Meldungen und Genehmigungen auf eigene Kosten zu veranlassen. Darüber hinaus obliegt dem/der Veranstalter*in die Einhaltung sämtlicher weiteren einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, wie insbesondere die einschlägigen Bestimmungen des Stmk. Jugendschutzgesetzes und des Tabakgesetzes.
- 17) Gänge und Notausgänge (Fluchtwege), die Notbeleuchtung, die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung, die Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandmelder dürfen weder verstellt, verhängt noch sonst wie unbrauchbar gemacht werden.

Haftung:

- 18) Eine Haftung der Marktgemeinde Gratkorn gegenüber dem/der Veranstalter*in, Besucher*innen bzw. Teilnehmenden der Veranstaltung ist ausgeschlossen. Der/Die Veranstalter*in und die Besucher*innen bzw. Teilnehmenden der Veranstaltung sind für sich selbst verantwortlich. Es besteht keinerlei Versicherungsschutz über die Marktgemeinde Gratkorn. Diese stellt lediglich die Veranstaltungsstätte zur Verfügung.
- 19) Die Benutzung aller Einrichtungen der Veranstaltungsstätte erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Die Marktgemeinde Gratkorn haftet insbesondere nicht dafür, wenn Gegenstände des/der Veranstalter*in oder von Besucher*innen bzw. Teilnehmenden während der Veranstaltung abhanden kommen oder gestohlen werden.
- 20) Der/Die Veranstalter*in stellt die Marktgemeinde Gratkorn von allfälligen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Besucher*innen bzw. Teilnehmenden frei. Sollte dieser Haftungsausschluss in rechtlicher Hinsicht als rechtsunwirksam beurteilt werden, wird die Haftung der Marktgemeinde Gratkorn auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit eingeschränkt.
- 21) Der/Die Veranstalter*in hält die Marktgemeinde Gratkorn für alle Schadensleistungen, zu deren Bezahlung sie aus welchem Rechtsgrund immer verpflichtet werden sollte, schad- und klaglos.
- 22) Aus der vorübergehenden oder dauernden Unbenutzbarkeit der Veranstaltungsstätte, einzelner Anlagen und Einrichtungen erwächst dem/der Veranstalter/*n kein Anspruch auf Ersatzbestellung oder Schadenersatz welcher Art auch immer (z.B. frustrierte Anfahrtskosten; Zeitaufwand etc.).
- 23) Sollten vom/von der Veranstalter*in in der Veranstaltungsstätte vor Beginn der Veranstaltung Schäden festgestellt werden, sind diese umgehend der Marktgemeinde Gratkorn bzw. dem bestellten Vertreter der Marktgemeinde Gratkorn zu melden und sind die vorgefundenen Schäden zu dokumentieren. Der/Die Veranstalter*in hat in weiterer Folge in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob die Veranstaltung trotz der vorgefundenen Schäden durchgeführt werden kann.
- 24) Schäden die im Zuge der Veranstaltungen an den Räumlichkeiten oder Einrichtungsgegenständen der Marktgemeinde Gratkorn entstehen sind umgehend, spätestens nach Abschluss der Veranstaltung, der Marktgemeinde Gratkorn oder dem bestellten Vertreter zu melden und zu dokumentieren. Auch in diesem Fall hat der/die Veranstalter/in in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob die Veranstaltung trotz der aufgetretenen Schäden fortgesetzt werden kann.
- 25) Der/Die Veranstalter*in haftet gegenüber der Marktgemeinde Gratkorn für alle Schäden, die seine Mitglieder, Besucher*innen bzw. Teilnehmende an den Räumlichkeiten oder sonstigen Einrichtungen bzw. Gerätschaften der Marktgemeinde Gratkorn zufügen, unabhängig vom Verschulden.

Schlussbestimmungen:

- 26) Eine entsprechende Rechnung hinsichtlich des Nutzungsentgelts, eventueller Reinigungskosten und Schäden an Einrichtung und Gegenständen ergeht nach Durchführung der Veranstaltung an den/die Veranstalter*in. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb einer Woche nach Zustellung der Rechnung an die Marktgemeinde Gratkorn zu entrichten.
- 27) Eine konkludente oder nicht schriftliche Abänderung der Vereinbarung wird ausgeschlossen. Sie ist unwirksam.
- 28) Bei Verstößen gegen diese Allgemeinen Geschäftsbestimmungen kann die Marktgemeinde Gratkorn dem/der Veranstalter*in eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EUR 500,00 verrechnen, sowie gebuchte

Veranstaltungen stornieren oder bereits laufende Veranstaltungen abrechnen, ohne das dem/der Veranstalter*in hierbei ein Schadenersatz zusteht.

- 29) Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird gemäß § 104 JN einvernehmlich der ausschließliche Gerichtsstand des sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz bestimmt.